

Berlin, 14. April 2026

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Digitalen Identitäts-Wallet (EUDI Wallet)

Stand: April 2026

Adressat: Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (Stand: 26.02.2026)

Zusammenfassung

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Einführung der Europäischen Digitalen Identitäts-Wallet (EUDI Wallet) grundsätzlich. Als öffentliche digitale Infrastruktur birgt sie das Potenzial, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Nachweispflichten zu reduzieren und digitale Teilhabe zu stärken.

In der vorliegenden Ausgestaltung sieht der Paritätische jedoch **erheblichen Nachsteuerungsbedarf**, um soziale Gerechtigkeit, Grundrechte, Barrierefreiheit und die Lebensrealitäten vieler Menschen angemessen zu berücksichtigen. Die EUDI Wallet darf kein rein verwaltungs- oder wirtschaftsgetriebenes Digitalinstrument werden, sondern muss so gestaltet sein, dass sie **allen Menschen offensteht**, ohne neue Ausschlüsse oder faktische Nutzungspflichten zu erzeugen.

Zentral aus Paritätischer Sicht ist: Digitale Identität ist kein rein technisches Thema, sondern berührt grundlegende Fragen von Teilhabe, Schutz, Unterstützung und Verantwortung.

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Paritätische erkennt an, dass

- die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben verpflichtend ist,
- eine europaweit interoperable digitale Identität Verwaltungsprozesse erleichtern kann,
- freiwillige Nutzung und Kostenfreiheit für Bürger*innen im Entwurf verankert sind,
- die Verortung der Wallet im öffentlichen Rechtsrahmen grundsätzlich zu begrüßen ist.

Diese Aspekte bilden eine wichtige Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz. Zugleich greift der Entwurf aus Sicht des Paritätischen zu kurz, wenn es um soziale Schutzmechanismen, Unterstützungssysteme und alternative Zugangswege geht.

2. Chancen der EUDI Wallet aus Sicht des Paritätischen

Die EUDI Wallet kann insbesondere dann einen positiven Beitrag leisten, wenn sie gezielt sozial ausgestaltet wird:

2.1 Vereinfachter Zugang zu Leistungen

Digitale Identifizierung und elektronische Nachweise können Antrags- und Beratungsprozesse in der Sozialverwaltung erleichtern und medienbruchfreie Verfahren ermöglichen – vorausgesetzt, sie bleiben freiwillig und werden durch analoge Alternativen ergänzt.

2.2 Reduktion von Nachweis- und Bürokratiepflichten

Elektronische Attributs- und Nachweisfunktionen können Mehrfachvorlagen vermeiden. Dies ist besonders relevant für Menschen in prekären Lebenslagen, sofern sie verständlich, unterstützend und datensparsam umgesetzt werden.

2.3 Interoperabilität statt Plattformzwang

Positiv ist, dass der Entwurf grundsätzlich Offenheit für unterschiedliche Wallet-Modelle vorsieht und keine zwingende Bindung an ein einzelnes Nutzerkonto vorsieht.

3. Zentrale Risiken und Kritikpunkte

3.1 Risiko digitaler Exklusion

Der Referentenentwurf geht implizit von einer digital kompetenten, technisch gut ausgestatteten und dauerhaft handlungsfähigen Nutzer*innenschaft aus. Für viele Menschen entspricht dies nicht der Realität.

Aus Paritätischer Sicht besonders kritisch sind:

- fehlende verbindliche Regelungen zu analogen und assistiven Alternativen,
- geringe Regelungstiefe zu Unterstützungsangeboten für vulnerable Gruppen,
- hohe technische Komplexität der Wallet-Nutzung (z. B. Zertifikate, Signaturen, Rechteverwaltung).

Die EUDI Wallet darf **nicht als vorgeschaltete Zugangshürde** für staatliche oder soziale Leistungen wirken.

3.2 Verschiebung sozialer Verantwortung auf Einzelne

Die Wallet-Logik verlagert die Verantwortung für Identitätsverwaltung, Datensicherheit, Rechtfreigaben und mögliche Fehlerfolgen weitgehend auf einzelne Nutzer*innen. Dies ist für

viele Menschen – etwa mit Behinderungen, mit Migrationsgeschichte, mit geringer formaler Bildung oder in instabilen Lebenslagen – realitätsfern.

Ohne systematische Beratung, Schutzinstanzen, soziale Begleitung sowie klare Haftungs- und Korrekturmechanismen besteht die Gefahr einer strukturellen Überforderung einzelner Personen.

3.3 Unzureichende Regelung von Vertretung und Assistenz

Insbesondere § 9 zu Personenidentifizierungsdaten (PID) setzt stillschweigend voraus, dass Identität individuell, eindeutig und eigenständig verwaltet wird. Es fehlen klare Regelungen dazu,

- wie Vertretung bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit, Betreuung oder Assistenz abgebildet wird,
- wie Rechte- und Datenfreigaben rechtssicher durch Dritte erfolgen können.

Fragen der Vertretung, Assistenz und rechtlichen Verantwortung bleiben im Gesetzentwurf unbehandelt, obwohl sie für viele Nutzer*innen keine Ausnahme, sondern Voraussetzung von Teilhabe sind.

3.4 Risiko sozialer Profilbildung und struktureller Diskriminierung

Der Paritätische sieht das Risiko, dass die EUDI Wallet im Zusammenspiel mit standardisierten Attributen sowie automatisierten und ggf. KI-gestützten Entscheidungsverfahren zur Grundlage sozialer Profilbildung werden kann.

Auch bei formell rechtmäßiger Datennutzung besteht die Gefahr, dass Identitäts- und Attributsdaten faktisch zur Vorstrukturierung sozialer Entscheidungen genutzt werden, etwa durch automatisierte Plausibilitätsprüfungen, Risikoeinschätzungen oder priorisierende Verfahren. Solche Mechanismen können bestehende Ungleichheiten reproduzieren und verstärken, ohne dass dies für Betroffene transparent oder unmittelbar nachvollziehbar ist.

Besonders gefährdet sind Menschen in prekären Lebenslagen, mit Unterstützungs- oder Assistenzbedarf, mit Migrationsgeschichte oder mit komplexen sozialen Situationen. Für sie kann digitale Identität – ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit einzelner Verfahren – zu einer stillen Bewertungsgrundlage werden, die zu häufigeren Prüfungen, höheren Nachweisanforderungen oder restriktiveren Entscheidungen führt.

Datenschutzrechtliche Vorgaben allein bieten hierfür keinen ausreichenden Schutz. Erforderlich sind zusätzliche soziale Leitplanken, die sicherstellen, dass digitale Identität nicht zur Grundlage struktureller Benachteiligung wird und dass automatisierte Verfahren soziale Rechte nicht faktisch einschränken.

3.5 Fehlende Rolle der Zivilgesellschaft

Der Entwurf kennt Behörden, private Anbieter, Wirtschaftsakteure und Nutzer*innen – nicht jedoch soziale Träger als eigenständige Akteure. Dabei sind Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege für viele Menschen die alltägliche Schnittstelle zu Staat und Verwaltung.

Zivilgesellschaftliche Träger arbeiten bereits heute faktisch mit Identität, Nachweisen, Klärungs- und Vertretungssituationen. Diese Rolle bleibt im Gesetzentwurf jedoch regulatorisch unsichtbar und ungeregelt.

4. Experimentierklauseln und Einsatz neuer Technologien

Der Paritätische erkennt die Bedeutung von Innovationsspielräumen an. Experimentierklauseln, insbesondere im Zusammenhang mit KI-gestützten Verfahren oder neuen Formen der Identitätsprüfung, bergen jedoch erhebliche soziale Risiken.

Im Zusammenhang mit Experimentierklauseln und dem Einsatz automatisierter oder KI-gestützter Verfahren sieht der Paritätische **besondere Risiken sozialer Selektion und Diskriminierung**. Innovationsspielräume dürfen nicht dazu führen, dass neue Technologien ohne ausreichende soziale Folgenabschätzung in sensiblen Bereichen sozialer Rechte erprobt werden. Insbesondere automatisierte Vorstrukturierungen von Entscheidungen sind kritisch zu bewerten, da sie bestehende Ungleichheiten verstärken können, ohne individuelle Lebenslagen angemessen zu berücksichtigen.

Innovation darf nicht zulasten von Schutzstandards gehen. Erforderlich sind aus Paritätischer Sicht insbesondere:

- echte Freiwilligkeit der Teilnahme,
- eine verpflichtende soziale Folgenabschätzung,
- transparente Informationen zu Zweck, Dauer und Beteiligten,
- klare Beschwerde-, Korrektur- und Exit-Möglichkeiten,
- die systematische Einbindung zivilgesellschaftlicher Expertise.

5. Paritätische Leitplanken und Forderungen

Der Paritätische Gesamtverband setzt sich insbesondere für folgende Leitplanken bei der Einführung der EUDI Wallet ein:

1. Keine faktische oder formale Nutzungspflicht der Wallet

Der Zugang zu staatlichen und sozialen Leistungen muss auch künftig unabhängig von der Nutzung der EUDI Wallet gleichwertig möglich bleiben. Digitale Angebote dürfen nicht zu einem faktischen ZugangsfILTER werden, etwa durch schlechtere analoge Alternativen oder höhere Nachweisanforderungen außerhalb der Wallet.

2. Verbindliche Barrierefreiheit und nutzbare Gestaltung

Barrierefreiheit muss als praktisch nutzbare Qualität der Wallet verstanden werden. Dazu gehören verpflichtende Nutzbarkeitstests mit Menschen mit Behinderungen sowie weiteren vulnerablen Nutzer*innengruppen und die verbindliche Berücksichtigung der Testergebnisse in der Weiterentwicklung der Wallet-Anwendungen. Der Referentenentwurf sollte zudem klare Zuständigkeiten für Qualitätsüberwachung und Nachbesserung vorsehen.

3. Rechtsklare Regelungen zu Vertretung und Assistenz

Der Entwurf geht bislang von individueller, selbstständiger Nutzung aus und lässt offen, wie rechtmäßige Vertretung und assistierte Nutzung abgebildet werden sollen. Erforderlich sind klare Regelungen, die Vertretung, Unterstützung und einfache nicht-digitale Modelle absichern, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.

4. Systematische Einbindung der Freien Wohlfahrtspflege

Träger der Freien Wohlfahrtspflege sollten als vertrauenswürdige Begleit- und Schutzinstanzen systematisch einbezogen werden. Perspektivisch gilt dies auch für die Ausstellung bestimmter sozialer Attribute, unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und mit angemessener personeller und finanzieller Ausstattung.

5. Datenschutz als soziale Schutzfunktion

Attributsbasierte Nachweise können soziale Zugänge vereinfachen, müssen jedoch strikt zweckgebunden bleiben. Eine Zusammenführung von Attributen zu umfassenden Profilen oder ihre Nutzung für automatisierte Bewertungs- und Entscheidungsverfahren ist auszuschließen.

6. Gesamteinschätzung

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Einführung der EUDI Wallet als öffentliche digitale Infrastruktur mit dem Potenzial, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den Zugang zu staatlichen und sozialen Leistungen zu verbessern.

In der vorliegenden Fassung bleibt der Referentenentwurf jedoch zu stark auf eine selbstständige, digital kompetente Nutzung ausgerichtet. Unterschiedliche Lebenslagen, Unterstützungsbedarfe sowie Fragen der Barrierefreiheit, Vertretung und assistierten Nutzung werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Kritisch sieht der Paritätische zudem das Risiko sozialer Profilbildung, insbesondere im Zusammenspiel mit der Experimentierklausel und automatisierten oder KI-gestützten Verfahren. Die Zusammenführung von Attributen über Nutzungskontexte hinweg und ihre Verwendung für vorstrukturierte Entscheidungen kann bestehende Ungleichheiten verstärken und zu struktureller Benachteiligung führen.

Barrierefreiheit muss als praktisch überprüfbare Qualität sichergestellt werden. Ohne verbindliche Usability-Tests, klare Zuständigkeiten für Qualitätssicherung und wirksame Nachbesserungsmechanismen droht sie wirkungslos zu bleiben.

Aus Paritätischer Sicht braucht die Einführung der EUDI Wallet daher klare soziale Leitplanken: echte Nutzungsfreiheit, verbindliche Barrierefreiheit, Schutz vor sozialem Profiling, rechtsklare

Regelungen zu Vertretung und Assistenz sowie die systematische Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure.

Kontakt: [REDACTED]

Berlin, 15.04.2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer